

- b) Aufarbeitung und Konzentrierung radioaktiver Rückstände und Abfälle;
- c) Einlagerung der aufgearbeiteten Rückstände und Abfälle.

(2) Der Zentrale können vom Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik weitere Aufgaben übertragen werden;

§ 3

Struktur

Der Struktur- und Stellenplan der Zentrale ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 4

Leitung der Zentrale

(1) Die Leitung der Zentrale erfolgt nach dem Grundsatz der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung unter Wahrung des Prinzips der kollektiven Beratung bei ständiger Einbeziehung der Werk tätigen und ihrer Organisationen. Dies geschieht insbesondere durch den jährlichen Abschluß von Betriebsvereinbarungen mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation, durch regelmäßige Rechenschaftslegung der leitenden Mitarbeiter und die Durchführung von Arbeitskonferenzen mit den Benutzern radioaktiver Präparate.

(2) Der Leiter der Zentrale trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit der Zentrale und ist bei seinen Entscheidungen an die gesetzlichen Bestimmungen, den Plan der Zentrale und die Weisungen des Leiters des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik gebunden.

(3) Im Falle der Verhinderung des Leiters der Zentrale wird dieser durch den stellvertretenden Leiter vertreten.

(4) Die mit leitenden Funktionen in der Zentrale betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Leiter die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Weisungen des Leiters in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Im Rechtsverkehr wird die Zentrale durch den Leiter und im Falle der Verhinderung des Leiters durch den Stellvertreter des Leiters vertreten.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter der Zentrale oder sonstige Personen die Zentrale vertreten. Vollmachten werden durch den Leiter der Zentrale erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungsberechtigt sind.

(3) Verträge, die Verbindlichkeiten für die Zentrale begründen, und Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung des Haushaltsbearbeiters der Zentrale oder seines Stellvertreters.

§ 6

Ernennung und Abberufung sowie Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Leiter der Zentrale wird durch den Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik ernannt und abberufen.

(2) Der Stellvertreter des Leiters und die mit leitenden Funktionen der Zentrale betrauten Mitarbeiter

werden im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik durch den Leiter der Zentrale eingestellt und entlassen.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter der Zentrale werden vom Leiter der Zentrale nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ 7

Finanzierung

(1) Die Zentrale ist Haushaltsorganisation.

(2) Die Haushaltsmittel der Zentrale werden im Haushaltsplan und die Mittel für genehmigte Investitionen der Zentrale im Investitionsplan des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik bereitgestellt.

§ 8

Gebühren

Die Zentrale ist berechtigt, für im Rahmen ihrer Aufgabenstellung zu erbringende Leistungen an Dritte Gebühren zu erheben. Die Gebührenerhebung erfolgt nach der Gebührenordnung, die vom Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erlassen wird.

§ 9

Veröffentlichung und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen der Zentrale bedarf des schriftlichen Einverständnisses des Leiters der Zentrale. Dieser entscheidet nach den ihm vom Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik gegebenen Richtlinien.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter der Zentrale Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu wahren. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit der Zentrale fort. Die Mitarbeiter können vom Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik von ihrer Schweigepflicht entbunden werden. *§

Anordnung

über das Verfahren bei Änderungen der Zuordnung volkseigener Betriebe.

Vom 2. April 1959

Zur Regelung des Verfahrens bei Änderungen der Zuordnung volkseigener Betriebe wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Zuordnung der Betriebe zu den zentralen oder örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung, den Vereinigungen volkseigener Betriebe oder anderen Wirtschaftsorganen (nachfolgend Organe der staatlichen Verwaltung genannt) gelten die in Durchführung der Maßnahmen zur Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik getroffenen Festlegungen. Änderungen der festgelegten Zuordnung sind nur in volkswirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Anordnung zulässig.